

Zu TOP 7 der Gemeindevertretersitzung am 29.04.2021

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung am 14. März 2021 gemäß § 26 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG)

Sachverhalt:

Nach § 26 KWG (s. unten) in Verbindung mit § 74 Kommunalwahlordnung (KWO) hat die neue Vertretungskörperschaft über die Gültigkeit der Gemeindevahl zu beschließen. Wenn keiner der unter Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vorliegt, ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22. März 2021 das endgültige Wahlergebnis für die Wahl zur Gemeindevertretung am 14. März 2021 festgestellt. Das Wahlergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

1. Zahl der Wahlberechtigten	6.706
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	3.722
3. Zahl der ungültigen Stimmen	91
4. Zahl der gültigen Stimmen	80.809

Die gültigen Stimmen und die darauf entfallenden Sitze verteilen sich auf die Parteien und Wählergruppen wie folgt:

	Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU	25.176	7
2.	BÜNDNIS'90/DIE GRÜNEN – GRÜNE	16.148	4
3.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands –SPD	33.873	10
4.	Freie Wählergemeinschaft Ahnatal – FWG	5.612	2

Das endgültige Wahlergebnis wurde in der Bürgerzeitung der Gemeinde Ahnatal „Blickpunkt Ahnatal“, Nr.12 vom 26. März 2021, in den Bekanntmachungskästen am Rathaus und am Dienstleistungszentrum sowie auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Nach § 25 Abs. 1 KWG haben Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Möglichkeit, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einzulegen. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind nicht eingegangen. Fälle nach § 26 KWG, Abs. 1 Nr. 1 bis 3 lagen nicht vor.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 15.04.2021 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass Fälle gem. § 26 Kommunalwahlgesetz (KWG), Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl nicht vorliegen und beschließt, die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal vom 14. März 2021 gemäß § 26 Abs. 1 Ziffer 4 KWG in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBL. I, S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) für gültig zu erklären.

Stephan Hänes
Bürgermeister